



WETTKAMPFVORSCHRIFTEN

Korbballmeisterschaften im Zürcher Turnverband (ZTV)

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDLAGEN	2
2.	ZUSTÄNDIGKEIT	2
3.	ART DER WETTKÄMPFE	3
4.	DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN	3
5.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
6.	SPIELBERECHTIGUNG	5
7.	BEKLEIDUNG	5
8.	SPIELREGELN	6
9.	BEWERTUNG	7
10.	RELEGATION, PROMOTION	9
11.	AUSZEICHNUNGEN	10
12.	FINANZEN	10
13.	VERSICHERUNGEN	11
14.	DOPING	11
15.	RECHTSBELEHRUNG	11
16.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

ANHANG 1: GEBÜHREN, BUSSEN, STRAFEN

ANHANG 2: WERBEVORSCHRIFTEN

1 Grundlagen

- Geschäftsreglement für den Spielbetrieb des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und dessen Regionalturnverbände.
- Korbballregeln des STV, neueste Ausgabe.
inkl. Allfällige Zusatzbestimmungen.

2 Zuständigkeit

2.1 Sinn und Zweck der Wettkampfvorschriften

Die Wettkampfvorschriften für die Korbball – Meisterschaften im Kanton Zürich (Damen, Herren und Jugend) / Sommer und Winter), nachfolgend KB MS genannt, bilden die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung der KB MS. Sie enthalten die Grundsätze für die Erstellung des Pflichtenheftes, der Richtlinien und Weisungen.

2.2 Organe

2.2.1 Abteilung Spiele

Die KB MS stehen unter der Aufsicht der Abteilung Spiele.

2.2.2 Ressort Korbball ZTV

Das Ressort Korbball ZTV, nachfolgend Ressort KB genannt, ist für die Durchführung des Spielbetriebes der KB MS verantwortlich. Das Ressort bestimmt die jeweilige Wettkampfleitung.

2.2.3 Schiedsrichterkommission Korbball

Die Kommission ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter.

2.2.4 Wettkampfleitung

Bei einem Anlass von mehr als vier Spielen ist die Anwesenheit der Wettkampfleitung zwingend. Sie überwacht und leitet den Spielbetrieb an den einzelnen Runden.

2.2.5 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird durch die Wettkampfleitung bestimmt. Es besteht aus drei Personen und setzt sich aus Mitgliedern des Ressort KB zusammen und kann durch Mannschaftsvertreter und/oder Schiedsrichter ergänzt werden. Kann vor Ort kein Schiedsgericht bestimmt werden, muss innerhalb von sechs Tagen ein Schiedsgericht gebildet und ein Entscheid gefällt werden.

2.2.6 Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder des Ressort Korbball sind. Es können auch Mitglieder der Abteilung Spiele beigezogen werden.

2.2.7 Spielführersitzung

Vor Meisterschaftsbeginn wird durch das Ressort KB, bzw. der Wettkampfleitung, eine Sitzung durchgeführt. Jede Mannschaft muss durch mindestens eine Person vertreten sein. Die Spielführersitzung hat Vorschlagsrecht an die Wettkampfleitung, bzw. an das Ressort KB. Die Entscheidung obliegt dem Ressort KB.

3 Art der Wettkämpfe

Die KB MS für Damen und Herren werden jährlich durchgeführt:
Die Sommermeisterschaften während den Monaten April bis Oktober im Freien auf Rasenplätzen.

4 Durchführungsmodalitäten

4.1 Bestimmungen der Durchführungsdaten

Die Festsetzung der Meisterschaftsdaten erfolgen an der betreffenden Spielführersitzung und ist definitiv.
Auf Korbballanlässe (Turniere, Jugend- und Juniorenmeisterschaften) im Kanton Zürich muss nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, ebenso auf STV-Korbballanlässe, sowie die Daten bekannt sind.

4.2 Liegen

In den Sommermeisterschaften werden die Liegen mit Zahlen beginnend mit 1 (als höchste Liga) bezeichnet.
In den Wintermeisterschaften werden die Liegen bzw. Kategorien mit Buchstaben, beginnend mit A (als höchste Liga) bezeichnet.
In der höchsten Ligen/Kategorien werden in der Regel mit 10 Mannschaften gespielt.
Die Anzahl und Grösse der Ligen/Kategorien wird durch das Ressort KB bestimmt und richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

4.3 Modus

Das Ressort KB bzw. die Wettkampfleitung bestimmt den Modus auf Grund der gemeldeten Mannschaften und en Vorschlägen der Mannschaftsvertreter.

4.4 Verschiebung von Spieltagen

Der Organisator entscheidet in Absprache mit der Wettkampfleitung über eine witterungsbedingte Verschiebung von Spieltagen oder einer ausserordentlichen Verschiebung von Spielen in der Halle.
Die Reihenfolge der Spielrunden bleibt bestehen.

4.5 Spielplanänderung

Die Wettkampfleitung ist berechtigt, in Ausnahmefällen Änderungen gegenüber dem Offiziellen Spielplan vorzunehmen. Sie entscheidet endgültig.

4.6 Neuansetzung von Spielen

Für die Festsetzung von Ort und Zeit für einzelne Spiele, die wiederholt oder aus anderen Gründen nicht nach Spielplan gespielt werden können, ist die Wettkampfleitung zuständig. Sie entscheidet endgültig nach Anhörung der betroffenen Mannschaften.

5 Teilnahmebedingungen

5.1 Verbandszuständigkeit

Die sich an den KB MS beteiligten Mannschaften und Spieler müssen einem der folgenden Verbände angehören:

- Schweizerischer Turnverband(STV)
- Schweizerischer Arbeiter Turn- und Sportverband (Satus)
- Schweizerische Sportunion
- Frauensportverband (SVKT)
- Schweizerischer Firmensportverband (SFS)

5.2 Kantonszugehörigkeit

Das Ressort KB kann Mannschaften von anderen Kantonen zulassen. Ausserkantonale Mannschaften sind, mit Ausnahme von Artikel 10.21 und 12.1. in allen Belangen den Mannschaften des Kt. Zürich gleichgestellt. Das Ressort KB kann Ausnahmen beschliessen.

5.3 Vereinszugehörigkeit

Die Spieler einer Mannschaft sind während den laufenden KB MS nur für einen Verein spielberechtigt und müssen dessen Mitglied sein.

5.4 Meldung

Die Mannschaften haben ihre Teilnahme oder ihren Teilnahmeverzicht innerhalb der angesetzten Frist schriftlich zu melden.

5.5 Teilnahmebeschränkung

Es gibt keine Beschränkungen.

5.6 Fusionen / Namensänderungen

Vereins- oder Mannschaftsfusionen sowie Namensänderungen müssen vor Anmeldeschluss dem Ressort KB mitgeteilt werden. Während der laufenden KB MS sind Fusionen und/oder Namensänderungen nicht erlaubt.

5.7 Neubeginn von Mannschaften in der KB MS

Mannschaften, die neu mit der Meisterschaft beginnen oder während eines Jahres in keiner Meisterschaft (Kt. Zürich) mitgespielt haben, müssen in der tiefsten Liga/Kategorie spielen.

6 Spielberechtigung

6.1 Meisterschaften

Spieler und Mannschaften dürfen pro Saison nur an einer Meisterschaft teilnehmen. Folgende Ausnahmen sind von dieser Regelung ausgeschlossen:

- Meisterschaften ausserhalb des STV
- Jugendmeisterschaften
- Juniorinnen- und Juniorenmeisterschaften
- Seniorinnen- und Seniorenmeisterschaften

6.2 Mannschaften

Spielen mehrere Mannschaften des gleichen Vereins in der laufenden Meisterschaft in der gleichen Liga, so ist Spielerwechsel nicht gestattet.

An einem Spieltag darf ein Spieler nur in einer Liga mitspielen.

6.3 Spieler

In der KB MS Damen bzw. Herren dürfen nur Spieler des jeweiligen Geschlechts eingesetzt werden. Die Wettkampfleitung kann Ausnahmen bewilligen. Hat eine Mannschaft am gleichen Spieltag mehr als ein Spiel auszutragen, sind im Freien 12 Spieler, in der Halle 11 Spieler pro Mannschaft spielberechtigt. Die Wettkampfleitung kann die Spielerzahl laut Korbballregel ändern.

Nach 3 Spielen in der laufenden Meisterschaft in höheren Ligen verliert ein Spieler die Spielberechtigung für die tieferen Ligen.

6.4 Spielerlisten

An jedem Spieltag ist der Wettkampfleitung, oder der von ihr bestimmten Person, spätestens vor dem letzten Spiel die offizielle Spielerliste abzugeben.

7 Bekleidung

7.1 Tenue

Die Mannschaften haben in ordentlicher, einheitlicher Bekleidung (Sport-Shirt, kurze Hosen oder Tights, Turn- oder Nockenschuhe) anzutreten.

Damen dürfen anstelle von kurzen Hosen Jupes tragen.

Ausnahmen die gestattet sind:

- Einzelne Spieler dürfen Tights unter der kurzen Hose tragen. Die Grundfarbe von Tights und Hose muss übereinstimmen.

- Einzelne Spielerinnen dürfen anstelle von kurzen Hosen auch eine lange Gymnastikhose in der gleichen Farbe tragen.

Nicht erlaubt sind:

- Trainingsanzug
- schwarze Sport-Shirts
- Kopfbedeckung
- Sonnenbrillen

Die Wettkampfleitung kann Ausnahmen bewilligen. (Witterung, Gesundheit)

7.2 Nummerierung

In der 1 Liga und der Kat. A müssen die Sport-Shirts der Spieler mit Rückennummern versehen sein. Auf den Hosen und den Shirt-Vorderseiten dürfen die Nummern zusätzlich angebracht sein.

7.3 Ersatz-Tenue

Jede Mannschaft hat ein andersfarbiges Ersatztenue mitzubringen. In der 1. Liga und Kat. A hat jede Mannschaft Ersatz-Oberteile mitzubringen. Auch dieses Tenue muss den Vorschriften gemäss Art. 7.1 und 7.2 entsprechen. Einheitliche Überleibchen sind nur in den unteren Ligen gestattet.

7.4 Wettkampftenue

Die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft trägt das erste Tenue. Die andere Mannschaft muss sich in den Tenuefarben deutlich unterscheiden.

7.5 Werbung

Es gelten die „Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV“ insbesondere der Anhang 1 Korbball.

7.6 Einhaltung Tenuevorschriften

Die Kontrolle obliegt dem Schiedsrichter und/oder der Wettkampfleitung. Verstösse gegen die Tenuevorschriften werden gemäss Anhang 1 dieser Wettkampfvorschrift geahndet.

8 Spielregeln

8.1 Regelwerk

Die Meisterschaftsspiele werden nach den gültigen Korbballregeln des STV und den allfälligen Zusatzbestimmungen ausgetragen.

8.2 Spielzeit

Ein Spiel dauert zweimal 15 Minuten mit einer Pause von 2 Minuten im Freien, zweimal 12 Minuten und einer Pause von 2 Minuten in Hallen. Die Wettkampfleitung kann andere Spielzeiten bestimmen.

8.3 Ball

Die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft hat Ballwahl.

8.4 Platzwahl

Die auf dem Spielplan erstgenannte hat bei Spielbeginn Platzwahl.

8.5 Schiedsrichter

In der 1. Liga und Kat. A werden brevetierte Schiedsrichter von der Wettkampfleitung aufgeboden und entschädigt.

In allen weiteren Ligen muss die Mannschaft einen für die betreffende oder höhere Liga ausgebildeten brevetierten Schiedsrichter stellen.

Für „neue“ Mannschaften gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Die Wettkampfleitung kann in Ausnahmefällen anwesende und an der betreffenden Meisterschaft beteiligte Mannschaftsbetreuer oder Spieler als Schiedsrichter verpflichten.

8.6 Linienrichter

Die abtretenden Mannschaften stellen für das folgende Spiel auf dem zugewiesenen Platz je einen Linienrichter mit entsprechenden Tegelkenntnissen. Stellt die Mannschaft den Schiedsrichter, stellt sie auch die Linienrichter auf dem gleichen Platz wie der eigene Schiedsrichter.

Die Wettkampfleitung kann für bestimmte Spiele Linienrichter bestimmen.

9 Bewertung

9.1 Rangierung bei Punktegleichheit

Sind nach Abschluss der Meisterschaft zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet folgende Regelung über die Rangfolge

- a) Punktzahl aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften.
- b) Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften.
- c) Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften.
- d) Korbdifferenz aus der ganzen Meisterschaft.
- e) Bessere Zahl der erzielten Körbe aus der ganzen Meisterschaft.
- f) Strafwurfwerfen (Art. 9.2)

Kann eine Mannschaft gemäss Absatz a – c von den Anderen nach oben oder unten abgetrennt werden, so ist mit den übrig gebliebenen Teams wieder bei Absatz a zu beginnen. Ebenso ist die Abtrennung mehrerer Mannschaften möglich.

9.2 Strafwurfwerfen

Das Strafwurfwerfen wird am letzten Spieltag, im Anschluss an das letzte Spiel ausgetragen. Es dürfen sich nur Spieler beteiligen, die mindestens ein Spiel in der laufenden Meisterschaft gespielt haben und für diese Mannschaft noch spielberechtigt sind. Die Spieler haben im vorschriftsgemässen Tenue anzutreten.

- a) Sechs verschiedene Spieler pro Mannschaft absolvieren je einen Strafwurf.
- b) Bei Gleichstand nach dem ersten Durchgang wird das Strafwurfwerfen gemäss Absatz a wiederholt.
- c) Wenn bis dahin noch keine Entscheidung gefallen ist, wirt nur noch je ein Spieler der Mannschaften bis eine Entscheidung gefallen ist.

Die Reihenfolge der Mannschaften wird vor jedem Durchgang (a – c) neu ausgelost.

Mannschaften, die nicht rechtzeitig zum Strafwurfwerfen antreten, werden in den letzten Rang der Entscheidungsgruppe eingeteilt.

9.3 Forfait

Eine Mannschaft, die nicht spielberechtigte Spieler einsetzt, verliert das betreffende Spiel forfait.

Beim Fernbleiben einer Mannschaft vom Spiel mit Begründung, entscheidet das Schiedsgericht über deren Annahme.

9.4 Nichtantreten einer Mannschaft

Mannschaften, die einer ganzen Runde ohne begründete und akzeptierte Entschuldigung fernbleiben, verlieren die betreffenden Spiele forfait.

Wird die Rangfolge der anderen Mannschaften in der Schlussrangliste wesentlich beeinflusst (Auf-, Abstieg), wird die ganze Vor- bzw. Rückrunde forfait gewertet. Im Wiederholungsfalle wird die Mannschaft disqualifiziert.

9.5 Rangierung bei Disqualifikation oder Rückzug

Wird eine Mannschaft während der Meisterschaft disqualifiziert oder zieht sich zurück, wird sie in der Rangliste nicht mehr geführt und mit einer Busse bestraft.

Mannschaften, die sich aus der Laufenden Meisterschaft zurückziehen, müssen in der untersten Liga neu beginnen.

9.6 Nicht zu Ende gespielte Meisterschaft

Ist es nicht möglich, die Meisterschaft ordnungsgemäss abzuschliessen, werden für alle Meisterschaften gleich viele Spiele gewertet.

Sind noch direkte Begegnungen ausstehend, die den Auf- oder Abstieg beeinflussen könnten, entscheidet die Wettkampfleitung, nach Anhören der betroffenen Mannschaftsvertreter, über deren Austragung.

9.7 Ranglisten

Nach jeder vollen Runde wird durch die Wettkampfleitung eine Rangliste erstellt und den Mannschaften zugeschickt.

10 Relegation, Promotion

10.1 Grundsatz

Die beiden erstklassierten Mannschaften steigen in die nächst höhere Liga auf, die beiden letztklassierten Mannschaften steigen in die nächst tiefere Liga ab. Das Ressort KB kann eine andere Regelung bestimmen, diese muss aber den Mannschaften vor Meisterschaftsbeginn bekannt gegeben werden.

10.2 1. Liga

10.21 Aufstiegsrunde

Die von der Fachgruppe KB STV zugewiesene Anzahl Mannschaften nehmen an den Aufstiegsspielen für die Nationalliga (NL) B teil. Verzichtet eine Mannschaft, rückt die nächstrangierte Mannschaft nach. Ein allfälliger Verzicht muss vor der Rangverkündigung der Wettkampfleitung bekannt gegeben werden!

Bei einer Qualifikation an den Aufstiegsspielen sind die betreffenden Mannschaften verpflichtet, in die NL B aufzusteigen.

10.22 Aufstieg in die NL B

Steigen eine oder zwei Mannschaften in die NL B auf, so verbleiben die zweit- bzw. letztklassierten Mannschaften in der 1. Liga.

10.23 Abstieg aus der NL B

Steigt eine oder mehrere Mannschaften aus der NL B in die 1. Liga ab, bedingt dies den Abstieg weiterer Mannschaften in die 2. Liga.

10.3 2. Liga

10.31 Aufstieg in die 1. Liga

Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, rückt die nächstklassierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach.

10.32 Abstieg in die 3. Liga

Sollten von der 1. Liga mehr als zwei Mannschaften in die 2. Liga absteigen, bedingt dies den Abstieg weiterer Mannschaften in die 3. Liga.

10.4 3. Liga und Tiefere

Auf- und Abstieg der Mannschaften ist analog der 2. Liga geregelt.

10.5 Nichtantreten zu Aufstiegsspielen / Finalspiele

Tritt eine Mannschaft nicht zu den Aufstiegsspielen bzw. Finalspieltag an oder will nicht aufsteigen, kann sie auch während der nächsten 2 Jahre nicht aufsteigen oder an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Ebenfalls ist sie während dieser Zeit nicht preisberechtigt.

11 Auszeichnungen

11.1 Grundsatz

Die Wettkampfleitung bestimmt in Absprache mit den Mannschftsvertretern die Art der 5 Auszeichnungen, bzw. der Preise sowie über diesen Wanderpreis.

11.2 Wanderpreis

Der Sieger gewinnt leihweise für ein Jahr den Wanderpreis. Die Pflege allfällige Reparaturen, die Reinigung und Gravur gehen zu Lasten der Gewinner. Nach drei Titeln nacheinander oder nach fünf insgesamt geht der Wanderpreis endgültig in den Besitz dieser Mannschaft über.

11.3 Titel

1. Liga	Dem Sieger wird der Titel „Sommer-Kantonalmeister im Korbball“ verliehen.
Kat. A	Dem Sieger wird der Titel „Winter- Kantonalmeister im Korbball“ verliehen.
2. Liga	Dem Sieger wird der Titel „2. Ligameister im Korbball“ verliehen.
Kat. B	Dem Sieger wird der Titel „B-Meister im Korbball“ verliehen.

Weitere Liegen/Kategorien-Sieger wird der entsprechende Titel analog zu 2. Liga/Kat. B verliehen.

11.4 Rangverkündigung

Die Rangverkündigung findet am letzten Spieltag unmittelbar nach den letzten Spielen statt.
Über Ausnahmen entscheidet die Wettkampfleitung.

12 Finanzen

12.1 Startgeld

Das Startgeld muss bis zur angesetzten Frist einbezahlt sein.
Die Höhe des Startgeldes wird jährlich von der Wettkampfleitung festgelegt.
Die Meisterschaften müssen selbsttragend sein.

Mannschaften, bzw. deren Vereine, die nicht dem Zürcher Turnverband angehören, müssen ein erhöhtes Startgeld bezahlen, das durch das Ressort KB bestimmt wird.

12.2 Haftgeld

Die Wettkampfleitung kann von den Mannschaften ein Haftgeld verlangen, muss aber dessen Handhabung in allen Belangen regeln.

12.3 Gebühren, Bussen, Strafen

Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren, Bussen, Strafen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Wettkampfvorschriften.

13 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen.

14 Doping

Die Wettkämpfe unterstehen dem Dopingstatus SOV (Schweizerischen Olympischen Verband) vom 01.01.1997.

Massnahmen zur Leistungssteigerung (Doping) der aktiven Teilnehmer an diesen Wettkämpfen sind untersagt.

Die Wettkampfleitung ist berechtigt, Kontrollen anzuordnen und Fehlbare im Sinne des Reglements (SOV) zu bestrafen.

Vom SOV gesperrte Personen haben kein Startrecht an ZTV Anlässen.

15 Rechtsbelegung

15.1 Zahlungsverpflichtungen

15.1.1 Mannschaften, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nicht zum Wettkampf zugelassen. Bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sind sie an allen unter dem STV laufenden Korbball-Wettkämpfen nicht mehr startberechtigt.

15.1.2 Bussen müssen bis zur angesetzten Frist bezahlt sein. Das Nichteinhalten der Zahlungspflicht wird geahndet. Mannschaften haften für Spieler!

15.2 Proteste

15.2.1 Zeitpunkt / Form

Proteste, die als solche beim Schiedsrichter angemeldet wurden sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats durch den Spielleiter bei der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten. Wird ein Protest in der angesetzten Frist nicht bestätigt oder die Gebühr nicht bezahlt, wird dieser als nichtig angesehen. Proteste sind nur zulässig gemäss den Korbballregeln STV.

15.2.2 Zulassung

Die Einreichung eines Protestes wegen nicht spielberechtigten Spielern steht auch Mannschaften, die nicht direkt am Spiel beteiligt waren, zu. Der Zeitpunkt und die Protestgebühr sind gleich wie bei Art. 15.2.1. Weitere Protestmöglichkeiten stehen diesen Mannschaften nicht zu.

15.2.3 Entscheid

Über den Protest befindet das Schiedsgericht raschmöglichst. Die Entscheide sind allen Parteien mitzuteilen. Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr.

15.3 Rekurse

15.3.1 Möglichkeit

Gegen Entscheide der Wettkampfleitung und des Schiedsgerichts kann innerhalb von drei Tagen (Poststempel) beim Leiter des Ressort KB des Zürcher Turnverbandes ZTV (Adresse bei Wettkampfleitung) schriftlich (eingeschrieben) Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr gemäss Anhang 1 einzuzahlen. (Einzahlungsschein von Wettkampfleitung verlangen)

15.3.2 Rekurs ohne aufschiebende Wirkung

Werden an Spieltagen durch das Schiedsgericht Spielsperren gegen einzelne Spieler ausgesprochen, sind bis zu zwei Spielsperren am gleichen Tag zu vollziehen. Ein eingereicherter Rekurs erwirkt keine aufschiebende Wirkung.

15.3.3 Rekursinstanz

Das Ressort KB ist Rekurskommission und kann allenfalls die Abteilung Siele mit einbeziehen. Der Entscheid wird nach Anhören der Parteien gefällt. Sie ist nicht an das Urteil der Vorinstanz gebunden. Der gefällte Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Die Verhandlung der Rekursbehörde ist nicht öffentlich. Der Entscheid ist endgültig.

15.3.4 Rückzahlung Gebühren

Bei voller Gutheissung des Rekurses wird die Protest- und die Rekursgebühr zurückbezahlt. Bei Ablehnung verfallen die Gebühren.

15.4 Massnahmen

15.4.1 Bussen

Die Wettkampfleitung ist berechtigt, Bussen gemäss Anhang 1 auszusprechen. Gegen die Entscheide besteht keine Rekursmöglichkeit.

15.4.2 Bussen und Spielsperren

Die erwähnten Strafen werden für Vergehen gemäss Anhang 1 durch das Schiedsgericht bzw. die Rekurskommission ausgesprochen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Inkraftsetzung

Diese Wettkampfvorschriften werden am 17. April 2004 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorhergehenden Reglemente der FG KB KFZ/KTVZ.

16.2 Ergänzungen und Anpassungen

Alle in diesen Wettkampfvorschriften nicht geregelten Fälle werden durch das Ressort KB in Zusammenarbeit mit der Abteilung Spiele endgültig entschieden.

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten aber selbstverständlich auch für die Spielerinnen.

Genehmigt durch die Abteilung Spiele des Zürcher Turnverbandes an der Sitzung vom 29. Januar 2004

Abteilung Spiele ZTV
Der Abteilungsleiter

Ressort Korbball
Der Ressortleiter

Harald Stahl

Markus Widmer

GEBÜHREN, BUSSEN, STRAFEN

Korbballanlässe

1 Gebühren

1.1	Protestgebühren	Fr. 100.00
1.2	Rekursgebühren	Fr. 200.00

2 Bussen

2.1	Nichteinhalten der angesetzten Fristen	Fr. 25.00
2.2	Nicht rechtzeitiges Stellen eines Linienrichters	Fr. 20.00
2.3	Nichtstellen eines dem Reglement entsprechenden Schiedsrichter pro Spieltag	Fr. 30.00
	Jedoch Maximum pro Spieltag	Fr. 100.00
2.4	Verstoss gegen die Bekleidungsvorschriften	Fr. 50.00
2.5	Nichttragen der Spielführer-Armbinde	Fr. 20.00
2.6	Nichterscheinen an der Spielführersitzung	Fr. 50.00
2.7	Spielerliste: Nichteinhalten der Abgabefrist am Spieltag oder unkorrektes/unvollständiges Ausfüllen	Fr. 10.00
2.8	Nichtabgeben der Spielerliste am Spieltag	Fr. 30.00
2.9	Disqualifikation einer Mannschaft	Fr. 200.00
2.10	Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldeschluss	Fr. 100.00
	Nach erstellen der Spielpläne	Fr. 200.00
	Während der Meisterschaft	Fr. 300.00
2.11	Nichtantreten ohne akzeptierte Entschuldigung	
	Zu einer Meisterschaftsrunde pro Spiel	Fr. 50.00
	Zu einem Spieltag	Fr. 200.00
	Zu Auf- / Abstiegsspielen	Fr. 200.00
2.12	Einsatz nichtberechtigter Spieler pro Spiel	Fr. 100.00
2.13	Nichteinhalten der Richtlinien STV Werbung auf Wettkampfteneue	Fr. 100.00
2.14	Forfaitniederlage	Fr. 50.00
2.15	Andere Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements, Bestimmungen oder Weisungen der Wettkampfleitung sowie bei unsportlichem Verhalten bis	Fr. 300.00
2.16	Nichtbesuch des vorgeschriebenen Schiedsrichterkurses	Fr. 50.00

3 Bussen und Spielsperren

3.1	Bedrohung / Beleidigung Schiedsrichter / Funktionäre Zusätzliche Spielsperren bis	bis Fr. 200.00 max. 6 Spiele
3.2	Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter / Funktionäre / Spieler / Zuschauer Zusätzliche Spielsperren bis	bis Fr. 400.00 max. 12 Spiele oder bis 6 Mte
3.3	Andere Widerhandlungen analog Punkt 2.15 bis Max. 18 Spiele oder bis 12 Monate	bis Fr. 600.00 max. 18 Spiele oder bis 12 Mte

WERBEVORSCHRIFTEN AUF TENUES VON KORBBALLANLÄSSEN

1 GRUNDSÄTZE

Grundsätzlich gelten die Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV. Dieser Anhang hält spezielle Vorschriften für Korbballanlässe fest.

2. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

- 2.1 Die auf dem Spieldress maximal zulässige Werbefläche eines Sponsors beträgt 480 cm² (Aussenmasse)
Die in dieser Fläche integrierten Texte dürfen eine maximale Schriftgrösse von 8 cm nicht überschreiten.
- 2.2 Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an offiziellen Wettbewerben teil, kann jede Mannschaft eine andere Werbeaufschrift anbringen.
- 2.3 Die vorgeschriebene Dressnummerierung darf durch die Werbeaufschrift nicht tangiert werden.
- 2.4 Das Ressort KB kann für den Werbeaufdruck ein Bewilligungsverfahren einführen. Ein solches Verfahren muss den betreffenden Mannschaften spätestens drei Monate vor Saisonbeginn bekannt gegeben werden.
- 2.5 Das Bewilligungsverfahren ist wie folgt geregelt:
 - Die Mannschaften reichen das Gesuch spätestens einen Monat vor Beginn der entsprechenden Jahressaison unter Beilage eines Musters in Originalgrösse an das Ressort KB ein.
 - Die Beilage des Musters ist nicht zwingend, wenn im Vorjahr bereits mit der gleichen Werbung auf dem Spieldress angetreten wurde, und dafür bereits eine Bewilligung vorliegt.
 - Eine Bewilligung ist ein Jahr gültig, wird jedoch jeweils auf Saisonbeginn erteilt bzw. erneuert.
 - Eine Bewilligung gilt nur für eine Mannschaft des antragstellenden Vereins und nur für den bezeichneten Sponsor.
 - Jede Änderung bedarf einer neuen Bewilligung.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In diesen Vorschriften nicht geregelte Fälle werden durch die Wettkampfleitung entschieden. In zweiter Instanz entscheidet das Ressort KB.